

Erfüllung der Meldepflicht von Angehörigen der Berufe des Gesundheitswesens nach dem Landeskatastrophenschutzgesetz

Die in ihrem Beruf tätigen niedergelassenen Ärzte bilden sich auf der Grundlage ihrer beruflichen Fortbildungspflicht nach dem Kammergesetz auch für die besonderen Anforderungen einer Hilfeleistung bei der Bekämpfung von Katastrophen und der unmittelbar anschließenden vorläufigen Beseitigung erheblicher Katastrophenschäden nach § 26 des Landeskatastrophenschutzgesetzes (LKatSG vom 22.11.1999) fort. **Sie können verpflichtet werden, an von der Katastrophenschutzbehörde angeordneten Übungen teilzunehmen; für Personen, die als Krankenpflege-, Röntgen- oder medizinisch-technisches Laborpersonal ausgebildet sind, gilt dies bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres entsprechend.** Im Einzelnen betrifft es unter anderem folgende Berufe: Krankenschwester, Krankenpfleger, Fachkrankenschwester, Kinderkrankenschwester, Altenpfleger/in, Arzthelfer/in, Rettungsassistent/in, Apotheker/in, Arzt/Ärztin, Facharzt/Fachärztin, Zahnarzt/Zahnärztin, Assistenzarzt/Assistenzärztin, Zahnarzthelfer/in, Biolaborant/in, biologisch-technische/r Assistent/in, MTA, MTL, Chirurg/in (nicht jedoch z. B. Heilpraktiker/in). Die Meldebehörde (Bürgermeisteramt Kaisersbach) hat dabei der Katastrophenschutzbehörde (Landratsamt Rems-Murr-Kreis) folgende Daten dieser Personen mindestens einmal jährlich zu übermitteln:

1. Familiennamen,
2. Vornamen, unter Bezeichnung des Rufnamens,
3. gegenwärtige Anschrift,
4. Name und Anschrift der Arbeitsstätte,
5. Tag der Geburt,
6. Geschlecht,
7. Angabe des erlernten Berufs.

Die betroffenen Personen werden hierauf von der Meldebehörde unter Hinweis auf das Datenfortschreibungsverfahren hingewiesen. Die Katastrophenschutzbehörde darf die übermittelten personenbezogenen Daten nur für Zwecke im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 25 und § 26 Abs. 1 Satz 2 Landeskatastrophenschutzgesetz speichern, verarbeiten oder sonst nutzen; die Daten sind zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden.

Auf Grund der bestehenden gesetzlichen Verpflichtung werden alle betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Kaisersbach, die mit Hauptwohnung oder alleiniger Wohnung hier gemeldet sind, gebeten, dem Einwohnermeldeamt **baldmöglichst** die oben genannten, vom Landratsamt Rems-Murr-Kreis benötigten Daten per E-Mail (info@kaisersbach.de oder r.hoppe@kaisersbach.de), telefonisch (07184/9 38 38 10 oder 9 38 38 - 0, per Telefax (07184/ 938 38 21) oder auf dem Postweg (Dorfstr. 5, 73667 Kaisersbach) zu übermitteln; das Bürgermeisteramt leitet diese Daten dann umgehend an das Landratsamt weiter.

Ein Vordruck zur Erfüllung der Meldepflicht ist nachstehend abgedruckt. Zur Klärung von etwaigen Fragen steht Ihnen das Bürgermeisteramt Kaisersbach, Einwohnermeldeamt, Tel.: 07184/93838-10, oder die Katastrophenschutzbehörde des Landratsamts Rems-Murr-Kreis, Tel. 07151-501-2526, gerne zur Verfügung.

Absender:

.....
.....
.....

Telefon:

E-Mail:

Bürgermeisteramt Kaisersbach
Einwohnermeldeamt
Dorfstr. 5

73667 Kaisersbach

Erfüllung der Meldepflicht von Personen, die als Krankenpflege-, Röntgen- oder medizinisch-technisches Laborpersonal ausgebildet sind, nach § 26 Abs. 3 Landeskatastrophenschutzgesetz

Zur Erfüllung der Meldepflicht nach § 26 Abs. 3 Satz 2 des Landeskatastrophenschutzgesetzes mache ich folgende Angaben:

Familiennamen: _____

Vornamen (Rufnamen unterstreichen): _____

gegenwärtige Anschrift: _____

Name, Anschrift der Arbeitsstätte: _____

Tag der Geburt: _____

Geschlecht: _____

Angabe des erlernten Berufs: _____

Die Katastrophenschutzbehörde darf die übermittelten personenbezogenen Daten nur für Zwecke im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 25 und § 26 Abs. 1 Satz 2 Landeskatastrophenschutzgesetz speichern, verarbeiten oder sonst nutzen; die Daten sind zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden.

Ort, Datum

Unterschrift